

Begründung der Vorschläge des Vorstands zur inhaltlichen Änderung der Satzung, inkl. Beitragsordnung

Der Vorstand schlägt vor, über die Satzungsänderungen in Anlage 5) insgesamt abzustimmen. Art. 4.2. der Satzung wird mit einer eigenen Beschlussvorlage (siehe TOP 8b)) zur Abstimmung gestellt.

Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Status eines Berufsverbands notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

Allgemeine Begründung:

Die Satzung des fea wurde das letzte Mal in der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2023 geändert. Die zu der am 4. September 2025 stattfindenden Mitgliederversammlung vorgelegten Änderungen der Satzung tragen vor allem der strategischen Weiterentwicklung des fea Rechnung, mit der Zielsetzung sich als Berufsverband für Aufsichtsräte und Beiräte weiterzuentwickeln.*

Daneben werden punktuelle Änderungen vorgeschlagen, entweder um die Satzung zu präzisieren oder sie einer tauglichen Praxis für fea anzupassen.

Die vorgelegten Änderungen hat der Vorstand – nach Beratung mit dem fea-Beirat – einstimmig zur Vorlage an die Mitgliederversammlung 2025 beschlossen. Die Satzungsänderungen sollen mit Eintragung in Kraft treten.

Daneben wurden auch das für fea zuständige Notariat sowie ein Steuerexperte für Non-Profit-Organisationen und Verbände konsultiert, um etwaige Risiken für die Eintragung in das Vereinsregister und steuerliche Risiken für die Anerkennung als Berufsverband zu klären und ggf. Lösungen zu finden.

Im Nachgang werden die wesentlichen inhaltlichen Satzungsänderungen in diesem Dokument begründet; rein sprachliche Aktualisierungen werden hier nicht näher erläutert.

Präambel

Der Berufsverband für Aufsichts- und Beiräte „Financial Experts Association“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von deutschen und internationalen ~~Finanzexperten in~~ Aufsichts- und Beiräten oder ähnlichen Aufsichtsgremien ~~mit einem Schwerpunkt auf die Rolle des Financial Experts~~. Der Verband wurde im Jahr 2008 mit der Zielsetzung gegründet, ~~Financial Experts~~ ~~Finanzexperten insbesondere~~ in Aufsichts- und Beiräten, bei ihrer beruflichen Tätigkeit auf den Gebieten der Corporate Governance, der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, des Risikomanagements und der Compliance, der internen Kontrollen und der internen Revision sowie der Nachhaltigkeit ~~und der digitalen Transformation zu unterstützen~~. Der Berufsverband ist die erste bundesweit organisierte Interessenvertretung ~~für Finanzexperten in Aufsichtsgremien für Aufsichts- und Beiräte mit einem Fokus auf Financial Experts~~.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbands

1.1. Name

Der Berufsverband führt den Namen „Financial Experts Association e.V.“ (im Folgenden ~~FEA~~ „~~fea~~“ oder „Verband“ genannt).

*die Abkürzung „FEA“ wird in der Satzung insgesamt durch die neue Schreibweise „fea“ ersetzt.

1.2. Zweck

Die Aufgaben des ~~FEA~~ fea sind die Vertretung, Pflege und Förderung beruflicher und wirtschaftlicher Interessen des ~~sich entwickelnden~~ „Berufsstandes“ ~~der Finanzexperten, insbesondere in des~~ Aufsichts- und bzw. Beirats Beiräten. Der Berufsverband verfolgt die Umsetzung seines Verbandszwecks durch folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Förderung der nationalen und internationalen Diskussion über das Berufsbild des „~~Financial Experts~~“ Aufsichts- bzw. Beirats
- Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren sowie Mitwirkung an Anhörungen von Ministerien und Kommissionen zu Kontroll- und Beratungsfunktionen von ~~Finanzexperten~~ Aufsichts- bzw. Beiräten
- Erarbeitung und Etablierung von Standards zur Wahrung von Qualität und Unabhängigkeit von ~~Finanzexperten~~ Aufsichts- und Beiräten, sowie von praktischen ethischen Normen für deren Arbeit
- Angebote für spezifische Fortbildungsbelange von ~~Finanzexperten~~ Aufsichts- und Beiräten in Form von Fachvorträgen und Seminaren
- Förderung des Erfahrungsaustauschs über die praktische Tätigkeit ~~der Finanzexperten~~ in Aufsichts- und Beiräten oder ähnlichen Aufsichtsgremien

§ 2 Ordentliche Mitgliedschaft, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder

2.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Verbands kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, die ~~über eine mehrjährige berufspraktische Erfahrung im Finanzbereich verfügt und die~~ fachlich und persönlich für die Aufgaben ~~als Finanzexperte in Aufsichts- und Managementgremien~~ in Aufsichtsgremien qualifiziert ist. Ein wesentliches Kriterium für die Mitgliedschaft ist die bestehende oder konkret unmittelbar bevorstehende Tätigkeit in einem Aufsichts- oder Beirat.

Begründung: Die formelle Erweiterung des Verbandes auf Aufsichts- und Beiräte verlangt auch eine formelle Änderung des Zugangs zum Verband. Im Fokus soll das bestehende Mandat in einem Aufsichts- oder Beiratsgremium oder an die konkret unmittelbar bevorstehende Tätigkeit in einem Aufsichtsrat oder Beirat stehen. Schon bisher achtet der Vorstand darauf, dass sich der Verband mehrheitlich aus Aufsichtsräten oder Beiräten zusammensetzt, um den Charakter des fea als Aufsichts- und Beirats-Community zu festigen.

2.2. Fördermitglieder

Fördermitglieder des Verbands können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften werden, die den Verband regelmäßig finanziell, materiell oder ideell unterstützen. ~~Fördermitglieder, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder nach 2.1. sind, gelten nicht als Verbandsmitglieder im Sinne des Vereinsrechts und gemäß der Satzung des Verbands.~~

Begründung: Schon bisher haben die Fördermitglieder nach der fea-Satzung keine mitgliedschaftlichen Rechte wie ordentliche Mitglieder (z.B. Stimmrecht). Diese Trennung soll durch die Streichung des letzten Satzes abgerundet werden. Die aktuelle Praxis zeigt zudem: Förderer sind nicht zugleich ordentliche Mitglieder. Der Vorstand ist überzeugt, dass die Trennung zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern nunmehr klarer definiert ist. Es ist weiterhin möglich, dass ein Vertreter eines Fördermitglieds auch persönliches ordentliches fea-Mitglied werden kann.

2.4. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder

Jedes ordentliche Mitglied des Verbands muss:

- a) sich an alle jeweils gültigen und anzuwendenden Regeln und Vorschriften des Verbands halten;
- ~~b) die Werte des Verbands, insbesondere den Ethikkodex für Finanzexperten anerkennen;~~
- e) b) den fälligen Jahresbeitrag entrichten.

Fördermitglieder unterstützen den Verband mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag für das aktuelle Geschäftsjahr, der ~~sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung ergibt, die durch die Mitgliederversammlung~~ durch den Vorstand festgelegt wird. Der Beitrag wird mit Aufnahme in den Verband und dann im weiteren Verlauf zu Beginn des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.

Begründung: Der Verband verfügt aktuell über keinen Ethikkodex; entsprechend ist Nr. b) zu streichen. Der Vorstand ist nach eingehender Prüfung der Überzeugung, dass sich die Pflichten eines ordentlichen fea-Mitglieds aus der Neufassung des Teils a) in Verbindung mit dieser Satzung eindeutig ergeben.

Mit dem Vorschlag, den Beitrags für Fördermitglieder durch den Vorstand festlegen zu lassen, ist der jährliche Beitrag nicht mehr Gegenstand der Beitragsordnung. Zwischen fea und dem jeweiligen Fördermitglied werden vielmehr Einzelvereinbarungen geschlossen, die die Höhe des jeweiligen Förderbeitrags festlegt. Dies ermöglicht dem Vorstand, ohne Satzungsänderungen flexibel auf Finanzerfordernisse der Organisation zu reagieren. Der Förderbeitrag beträgt im laufenden Geschäftsjahr einheitlich EUR 3.500. Der Vorstand wird der Mitgliederversammlung über Anpassungen des jährlichen Förderbeitrages berichten.

2.8. Ruhen oder Entzug der Mitgliedschaft (Ausschluss)

Die ordentliche Mitgliedschaft sowie die Fördermitgliedschaft im Verband kann bei Verletzung der in § 2.4 genannten Pflichten oder durch grob schädigendes Verhalten jederzeit suspendiert oder durch Vorstandsbeschluss entzogen werden.

Begründung: Der Vorstand schlägt in diesem Artikel eine Schärfung der Gründe vor, die zu einem Entzug der Mitgliedschaft führen können.

2.9. Mitgliederliste

Der Verband erstellt und unterhält eine Liste u.a. mit Namen, beruflichen und privaten Kontaktdaten, Mandaten mit Unternehmensnamen und Mitgliedsart aller Verbandsmitglieder sowie weitere Aufzeichnungen und Informationen nach Maßgabe des Vorstandes. Die einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz sind dabei einzuhalten.

Begründung: Der Vorstand hat hier im Beschlussantrag eine Präzisierung vorgenommen und auch die Unternehmen aufgenommen, in denen das fea-Mitglied sein Aufsichtsrats- oder Beiratsmandat innehat.

2.10. Ausländische Partnerverbände (Vorschlag zur Streichung des Artikels)

Mitglieder eines ausländischen Partnerverbandes können mit Beschluss des Vorstands auch Mitglied von Financial Experts Association e.V. werden. Sofern sie keine ordentlichen Mitglieder des FEA e.V. mit allen Rechten und Pflichten nach §2.4. werden, haben sie keine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung der Financial Experts Association e.V. Als ausländischer Partnerverband gelten Institutionen, deren Zielgruppe und Zielsetzungen mit denjenigen des FEA e.V. weitgehend identisch sind und deren Firmierung im Erscheinungsbild an FEA e.V. angepasst ist. Über die Anerkennung ausländischer Partnerverbände in diesem Sinne beschließt der Vorstand.

Begründung: Der Vorstand schlägt eine Streichung dieses Artikels vor, der sich historisch aus der früheren Nähe zu Swiss FEA ergeben hatte. Aufgrund der zwischenzeitlich sehr verschiedenen Mitglieder- und Beitragsstruktur zwischen fea und Swiss FEA ist die Regelung für diese Anwendung obsolet. Zudem ist fea seit 2022 als einziger deutscher Verband Mitglied des europäischen Verbands ecoDA. Da die Mitglieder von ecoDA untereinander eine bessere Vernetzung der Mitglieder der nationalen Mitgliedsverbände anstreben und fördern, erscheint Artikel 2.10 auch vor diesem Hintergrund als nicht mehr relevant. Es ist im grundsätzlichen fea-Interesse, dass ordentliche Mitglieder ihre Mitgliedschaft direkt bei fea mit allen Rechten und Pflichten unterhalten. Mitglieder aus den ecoDA Mitgliedsorganisationen können sich somit bei fea direkt bewerben.

§3 Mitgliederversammlung

3.1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands, einschließlich des Organisationsmodells gemäß § 4.2. ~~auf Vorschlag von Mitgliedern,~~
- die Wahl der Mitglieder des Beirats,
- die Entlastung des Vorstands,
- den Jahresabschluss bzw. die Einnahmen-/Überschussrechnung,
- die Wahl des Rechnungsprüfers
- Änderungen der Satzung
- ~~den Ausschluss von Mitgliedern aus einem anderen wichtigen Grund als die Verletzung der Beitragspflichten,~~
- die Auflösung des Verbands.

Begründung: Die Beschlusskompetenz der Mitgliederversammlung wird an einigen Stellen – ohne materielle Änderung – präzisiert (z.B. Wahl der Mitglieder des Beirats, Hinweis auf die jährliche Einnahmen- & Überschussrechnung sowie die Wahl des Rechnungsprüfers). Einzig die Kompetenz zum Ausschluss von Mitgliedern aus anderen Gründen als die Verletzung der Beitragspflicht soll entfallen; dies soll in die Kompetenz des Vorstands gelegt werden (siehe 4.1.); dies dient ausschließlich der Praktikabilität. Das Klagerecht eines Mitglieds nach BGB gegen eine solche Vorstandsentscheidung bleibt davon unberührt.

3.2. Einberufung

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom ~~Präsidenten~~ Vorstand einberufen.

Begründung: Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand und nicht mehr allein durch den Präsidenten einberufen. Dies soll der Gesamtverantwortung des Vorstands Rechnung tragen.

3.4. Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, ~~bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten~~ oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Begründung: Aus Gründen der Praktikabilität wird im Fall der Verhinderung des Präsidenten wird der Kreise der zur Versammlungsleitung berechtigten Vorstandsmitglieder erweitert.

3.5. Abstimmungen

Die Erteilung einer Vollmacht durch einen Bevollmächtigten an ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig, wenn dies nicht vom Vollmachtgeber ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Alle Vollmachten müssen in schriftlicher Form oder per unterschriebenem E-Mail-Scan erteilt und von dem ~~nicht anwesenden~~ Vollmacht erteilenden ordentlichen Mitglied unterschrieben werden.

§4 Vorstand

In diesem Abschnitt wird eine Reihe von Satzungsänderungen vorgeschlagen, mit Ausnahme der Änderungen in Artikel 4.2. zur Zusammensetzung des Vorstands. Diese sind Gegenstand einer eigenen Beschlussvorlage in Tagesordnungspunkt 8b).

4.1. Aufgaben

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung eines Jahresberichts, inklusive finanzieller Rechenschaftslegung
- d) Führung der Geschäfte des Verbands, insbesondere Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen, sowie Vornahme von sonstigen Rechtsgeschäften im Namen des Verbands auf Basis des bestehenden Verbandszwecks
- e) Beschlussfassung über Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern und deren Ausschluss ~~wegen Verletzung der Beitragspflicht.~~

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Auslagen des Vorstands werden ihm ersetzt; ~~es kann außerdem eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.~~

Begründung: Hier wird zum einen die Erstellung des Jahresberichts um den Zusatz „inklusive finanzieller Rechenschaftslegung“ ergänzt, die die bisherige Praxis nur noch einmal präzisiert. Zum anderen wird der Ausschluss von Mitgliedern „wegen Verletzung der Beitragspflicht“ gestrichen, da dieser Punkt bereits in 2.8. „Ruhen oder Entzug der Mitgliedschaft (Ausschluss)“ ausreichend geregelt ist.

Der Vorstand, auch der/die Präsidentin arbeitet ehrenamtlich; dies prägt die Kultur des Verbandes. Aus Sicht des Vorstands erscheint die Zahlung einer allgemeinen Aufwandsentschädigung (derzeit 4.800,00 Euro p.a.) nicht mehr zeitgemäß. Die Auslagen werden gegen Belegvorlage erstattet, wie im Satzungstext geregelt.

4.3. Amtszeiten und Wahlen

Vorstände werden auf der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Die erste Amtszeit beträgt drei Jahre.

Eine Wiederwahl für ~~eine zweite~~ weitere Amtszeiten mit jeweils bis zu drei Jahren ist möglich. Die ~~Amts~~dauer soll in der Regel sechs Jahre, kann jedoch maximal neun Jahre betragen.

Begründung: Der Regelfall der gesamten Amtszeit besteht weiterhin aus sechs Jahren, soll jedoch maximal neun Jahre nicht übersteigen. Damit soll für Ausnahmefälle Flexibilität für eine sachgerechte Nachfolge gewährt werden.

4.8. Regionalvorstände

Der Vorstand kann in den Regionen Regionalvorstände (vorzugsweise zwei Vorstände pro Region) für eine Amtszeit von ~~vier drei~~ Jahren einsetzen ernennen. Eine ~~Wiederwahl~~ erneute Ernennung für ~~eine zweite Amtszeit~~ weitere Amtszeiten mit jeweils bis zu ~~vier drei~~ Jahren ist möglich. Die ~~Amts~~dauer soll in der Regel sechs Jahre, kann jedoch maximal neun Jahre betragen. Die Regionalvorstände werden durch den Vorstand einstimmig gewählt und abberufen. Regionalvorstände betreuen die Mitglieder in den Regionen nach Maßgabe der strategischen und operativen Leitlinien des Verbands.

Begründung: Folgeänderung aus 4.3., um in Analogie mit den Amtszeiten der Vorstandsmitglieder die Amtszeiten der Regionalvorstände zu harmonisieren. Zudem soll Mehrheitsentscheid im Vorstand ausreichen.

4.9 Arbeitskreise und Ausschüsse

Kein Arbeitskreis bzw. Ausschuss darf in irgendeiner Form selbständig, im Namen des Verbands, den Erlass von Richtlinien oder die Verbandsführung betreiben oder im Namen des Verbands schriftlich oder mündlich nach außen kommunizieren, außer dies ist durch die Satzung oder einen ~~einstimmigen~~ Vorstandsbeschluss ausdrücklich vorgesehen. Jeder Arbeitskreis bzw. Ausschuss muss dem Vorstand jederzeit Bericht erstatten. Über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitskreise bzw. Ausschüsse entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ~~erlässt~~ kann hierfür eine entsprechende Geschäftsordnung ~~erlassen~~.

Begründung: Der Vorstand möchte nur bei Bedarf eine solche Geschäftsordnung erlassen, um den Verein in seinen Strukturen und Abläufen schlank zu halten. Zudem soll Mehrheitsentscheid im Vorstand ausreichen.

§5 Beirat

5.1. Zusammensetzung und Wahl

Der Verband hat einen Beirat. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für ~~fünf~~ drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ~~mit einer zweiten Amtszeit mit bis zu fünf Jahren ist möglich~~ für weitere Amtszeiten mit jeweils bis zu drei Jahren ist möglich. Die Amtsdauer soll insgesamt neun Jahre nicht überschreiten. Auf Vorschlag des Vorstands können im Einvernehmen mit dem Beirat unterjährig weitere Beiratsmitglieder aufgenommen werden (Kooptation). Diese haben sich auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

Begründung: Folgeänderung aus 4.3., um in Analogie mit den Amtszeiten der Vorstandsmitglieder die Amtszeiten der Beiratsmitglieder zu harmonisieren.

5.3. Beiratssitzungen und Beschlussfassung

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung ~~der Mitgliederversammlung des Vorstands~~ bedarf.

Begründung: Bisher gibt es keine Geschäftsordnung des Beirats. Aus Gründen der Praktikabilität soll eine Geschäftsordnung durch ein operierendes Gremium genehmigt werden.

§ 7 Finanzen

7.2. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Höhe des Beitrages für die ordentlichen Mitglieder im Rahmen einer Beitragsordnung. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder bleiben wollen.

Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Beitrags für die Fördermitglieder. Die Beiträge der Fördermitglieder sind jährlich im Voraus zu bezahlen. ~~Fördermitgliedsbeiträge werden auf den Mitgliedsbeitrag als ordentliches Mitglied vollständig angerechnet.~~

Begründung: Die „Beitragsordnung“ soll explizit in die Satzung als Begriff eingeführt und mit der Entscheidung über die Höhe des Beitrags für die ordentlichen Mitglieder verknüpft werden.

Zukünftig sollen keine Fördermitgliedsbeiträge auf den Mitgliedsbeitrag als ordentliches Mitglied angerechnet werden. Der Hintergrund liegt in einer klaren Trennung der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder.

§8 Ethisches Verhalten (Vorschlag des Vorstands, **den Paragraphen ersatzlos zu streichen**)

Der Vorstand erarbeitet einen Ethikkodex für Finanzexperten, der von den Mitgliedern anzuwenden ist. Der Vorstand kann diese Aufgabe durch Beschluss auf einen Arbeitskreis oder einen Ausschuss delegieren. Jede Person kann sich schriftlich mit Beschwerden und / oder Anschuldigungen über eine oder mehrere Verletzungen des Ethikkodex durch Mitglieder des Verbands an den Verband oder an den Vorstand wenden.

Begründung: Der Paragraph ist ersatzlos zu streichen, da der Verband nicht über einen Ethikkodex verfügt. In der Praxis des Verbands kann sich jedes Mitglied mit seinen Anliegen (auch bezogen auf Compliance-Fragen) an die Geschäftsstelle oder einzelne Vorstandsmitglieder wenden, wie auch jeder Dritte Kontakt aufnehmen kann. Ein Ethikkodex erscheint dabei aus Sicht des Vorstands nicht erforderlich; es hindert den Vorstand aber nicht, ihn jederzeit außerhalb der Satzung aufzustellen. Die vorgeschlagene Streichung des § 8 führt zur geänderten Nummerierung nachfolgender Paragraphen (§ 8-11).

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung in der von der Mitgliederversammlung am ~~28. Juni 2023~~ 4. September 2025 beschlossenen Fassung tritt vereinbarungsgemäß mit dem Vollzug der Anmeldung zum Vereinsregister in Kraft.

Anmerkungen: Der Vorstand arbeitet darauf hin, dass die Satzung nach der Mitgliederversammlung zügig durch unseren Notar zum Eintrag in das Vereinsregister angemeldet wird. Die geänderte Beitragsordnung soll erst um 1.1.2026 in Kraft treten.

Beitragsordnung gemäß § 7.2. der Satzung der Financial Experts Association e.V.

Gemäß § 7.2. der Satzung der Financial Experts Association e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands über die Höhe des Beitrages für die ordentlichen Mitglieder.

1. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder gemäß § 7 der Satzung beträgt EUR ~~300,00~~ 375,00. Für ordentliche Mitglieder, die nach dem 30. ~~Juni~~ September eines Geschäftsjahres als Mitglied des Verbands zugelassen werden, wird ein halber Jahresbetrag, d.h. EUR ~~150,00~~ 187,50 für das aktuelle Geschäftsjahr erhoben.
2. Der Jahresbeitrag wird erstmals mit der Mitteilung über die Mitgliedsaufnahme sofort fällig. Im Übrigen ist der Mitgliedsbeitrag bis zum ~~10. Januar~~ 20. Januar eines jeden Kalenderjahres vom Mitglied im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder erhalten dazu eine Rechnung zu Beginn des Kalenderjahres.
3. Eine Aufnahmegebühr wird für ordentliche Mitglieder nicht erhoben.
4. Die unter 1 - 3 genannten Regelungen treten mit Wirkung zum ~~1.1.2021~~ 1.1. 2026 in Kraft.

Begründung: Die fea-Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen; sie definiert insbesondere die Beiträge der ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Erhöhung des jährlichen Beitrages für ordentliche Mitglieder von derzeit EUR 300 auf EUR 375 vor. Zudem soll der Jahresbeitrag erst bei Eintritt eines neuen Mitglieds nach dem 30. September des jeweiligen Jahres auf die Hälfte gesenkt werden.

Die letzte Erhöhung des Mitgliedsbeitrags wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung im November 2020 für das Jahr 2021 durchgeführt. Seitdem hat sich fea professionalisiert und das Angebot an die Mitglieder enorm erweitert. Mit ca. 50 Veranstaltungen pro Jahr und den aktiven Regionalgruppen ist fea wohl die aktivste Aufsichtsratsvereinigung in Deutschland. Daneben hat fea zahlreiche Förderer hinzugewonnen und ist etliche strategische Partnerschaften, u.a. mit ecoDa, eingegangen. All dies ist mit einem erhöhten Organisations- und Koordinationsaufwand verbunden. Mit der strategischen Weiterentwicklung von fea als Aufsichtsratsverband will der Vorstand auch in Zukunft ein Höchstmaß an Qualität für die Mitglieder des fea in punkto Vernetzung und Wissensbasis anbieten. Die regelmäßigen Beiträge der ordentlichen Mitglieder und der Förderer bilden dabei eine Kostenbasis für das Verbandsmanagement.

Der Vorstand hat die Erhöhung des Jahresbeitrags für die ordentlichen Mitglieder eingehend beraten und dabei Benchmarks mit vergleichbaren Verbänden ermittelt und diskutiert. Der vorgeschlagene Beitrag liegt in der Mitte des Benchmarks.

Aus Gründen der Praktikabilität soll der Beitrag künftig zum 20. Januar eines jeden Kalenderjahres eingezogen werden; jedes ordentliche Mitglied erhält dabei wie gewohnt eine Rechnung zu Beginn des Kalenderjahres.